

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1996

Geschäftszahl

95/17/0392

Rechtssatz

Das Amt der Stmk Landesregierung ist Hilfsapparat von Behörden, kann aber in bestimmten Fällen mit Behördeneigenschaft ausgestattet werden (Hinweis: VfSlg 9287/1981, VfSlg 3681/1960). Die Vorschreibung und Einbringung des Interessentenbeitrages mittels Bescheides obliegt gemäß § 36 Abs 1 Stmk TourismusG 1992 in erster Instanz dem Amt der Stmk Landesregierung.